

Könige sozusagen den Stuhl nicht vor die Thür zu setzen, so müsse Hannover die gleiche Vorsicht walten lassen. Es hänge ja nur von Preussen ab, seine Truppen zusammenzuziehen, und alsbald würde an dem Cordon eine Lücke entstehen, die eine feindliche Ueberschwemmung Hannovers zur Folge haben müsste. Der 18. Juli rücke bald heran, d. i. der Zeitpunkt, zu dem die den Reichsständen zu ihrer näheren Erklärung gegönnten drei Monate abgelaufen sein würden. Er glaube zwar nicht, dass sich Hannover zur Annahme der Neutralität bestimmt erklären oder über sein Contingent, dessen Quintuplum dem kaiserlichen Hofe bezahlt werde, eine andere Verfügung treffen werde. Gleichwohl müsse doch im Voraus das nähere Reichsgutachten zu Stande gebracht sein, damit wenigstens das Reich nicht in mora wäre. Im weiteren Verlaufe des Gespräches theilte Ompteda dem Com-
missär ‚in engem Vertrauen‘ mit, dass die erwähnte Weisung wie dem Wiener so auch dem Berliner Hofe mitgetheilt worden und daher eine Abänderung des kurbraunschweigischen Votums um so weniger zu erwarten sei, als das hannöversche Ministerium die ihm von seinem Könige noch jetzt gewährte Freiheit rasch zu benützen trachte, bevor derselben das Zustandekommen der russisch-englischen Allianz engere Schranken setze.¹ Ja nicht einmal an der Vereinbarung, dass zunächst blos über den ersten Punkt des kaiserlichen Commissionsdecretes sollte abgestimmt werden, hielt das hannöversche Ministerium fest. Hatte zuvor Ompteda am meisten auf die Erstattung eines vorläufigen Reichsgutachtens mit der Aeusserung gedrungen, dass österreichischerseits auf einem erschöpfenden bestehen zu wollen, zum Beweise dienen würde, dass es nur darauf angelegt sei, die Sache im Gange aufzuhalten, so erhielt jetzt (29. Juni) Ompteda die Weisung, auf das ganze Hofdecret abzustimmen, und das betreffende Votum wich in erheblichen Punkten von der ersten Wiener Vereinbarung ab.²

Selbst Kurtrier drohte im letzten Augenblicke noch, von Oesterreich abzufallen. Denn, wie Lehrbach von Lincker erfuhr, war an diesen für Kurtrier und an den Grafen von Oexle für Augsburg die Weisung ergangen, da nach den eingelaufenen

¹ Hügel an den R.-H.-V.-K. Colloredo. Regensburg, den 22. Juni 1795.

² Desgleichen vom 30. Juni 1795.